

Die Landesversicherungsanstalten Berlin und Brandenburg in der NS-Zeit

Carolin Wiethoff

Zusammenfassung

Der Beitrag bietet einen ersten Einblick in ein laufendes Forschungsprojekt zur Geschichte der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg. Im Fokus des Artikels steht die personelle Umgestaltung der Landesversicherungsanstalten Berlin und Brandenburg in der NS-Zeit. Bei beiden Anstalten fand – neben der insgesamt innerhalb der Sozialversicherung vollzogenen Zerschlagung der Selbstverwaltung – ein Wandel an der Spitze statt, indem leitende Beamte durch Nationalsozialisten ersetzt wurden. Entlassungen trafen aber auch die Belegschaft, insbesondere jüdische Ärzte bei der LVA Berlin. Untersucht wird ferner das konkrete Verwaltungshandeln der Landesversicherungsanstalten in der NS-Zeit anhand des Ruhens von Renten aus politischen Gründen und der Kontrolle von Versicherten und Arbeitgebern.

Abstract: Regional insurance institutions Berlin and Brandenburg during the Nazi Era

The article offers a first insight into an ongoing research project about the history of the “Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg”. The article is focused on personnel restructuring within the regional insurance institutions (LVA) Berlin and Brandenburg during the Nazi Era. While self-governing structures were eliminated in all of the German social insurance sector, both insurance institutions underwent changes in their top management when senior officials were replaced by Nazis. The entire workforce was hit by dismissals, especially Jewish doctors working at the LVA in Berlin lost their jobs. The article also investigates administrative action of both insurance institutions based on different examples: the suspension of pension due to political reasons and the control over insured persons and employers.

1. Einleitung

„Das Jahr der nationalsozialistischen Revolution bedeutet auch in der Entwicklung der Invaliden-Versicherung einen Wendepunkt“¹. Zu diesem Schluss kam der Vorstand der Landesversicherungsanstalt (LVA) Berlin in seinem Verwaltungsbericht aus dem Jahr 1933. Die Landesversicherungsanstalten waren als Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für die Absicherung bei Invalidität und Alter zuständig. Vorrangig handelte es sich hierbei aber zunächst um eine Absicherung der Arbeiter gegen das Risiko der Invalidität, womit die Rentenversicherung vor allem eine Invalidenversicherung war. Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt legte in seinem jährlichen Bericht Rechenschaft über den Haushalt ab. Insofern verwundert es nicht, dass der angeführte Wendepunkt ausschließlich unter finanziellen Gesichtspunkten betrachtet wurde: Denn als Beleg für diese Aussage führte der Vorstand ein erstmaliges Ansteigen der Beitragseinnahmen nach „jahrelangem Absinken“ ins Feld.² Tatsächlich waren die Landesversicherungsanstalten infolge der Weltwirtschaftskrise stark in Mitleidenschaft gezogen (*Sachße/Tennstedt* 1992a, S. 34–44). Das galt auch für die Landesversicherungsanstalt Berlin, deren Ausgaben die Einnahmen in den Vorjahren bedrohlich überstiegen hatten.³

Das Jahr 1933 markiert allerdings auch in ganz anderer Hinsicht einen Wendepunkt in der Geschichte der Gesetzlichen Rentenversicherung als der Vorstand der LVA Berlin es verstand. Denn die Rentenversicherung versicherte und betreute in Heilverfahren vorrangig den Personenkreis, der von den Nationalsozialisten zunehmend als eine Belastung angesehen wurde: Invalide, alte und kranke Menschen. Damit stand die Rentenversicherung schon grundsätzlich in einem Spannungsverhältnis zur herrschenden Politik des Nationalsozialismus, die auf eine Mobilisierung und einen Arbeitseinsatz auch der aus dem Erwerbsprozess ausgeschiedenen Bevölkerung abzielte (vgl. *Wehner* 2017, S. 15). Die Neuausrichtung des Arbeitsbegriffs auf die „Volksgemeinschaft“ machte die Angelegenheiten eines Versicherten insofern zu einem öffentlichen Gegenstand, als dass ihm unterstellt werden konnte, sich seinen „Pflichten“ innerhalb der „Volksgemeinschaft“ zu entziehen (*Klimo* 2017, S. 217 f.). Der „völkische“ Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus diente zudem einer „Verschärfung rassistischer Ungleichheit“ (*Sachße/Tennstedt* 1992b, S. 142), anstatt benachteiligte und schwache Menschen zu integrieren. Zwar bestand die im Kaiserreich entstandene

¹ Bundesarchiv (BArch), R 89, Nr. 5549. Landesversicherungsanstalt Berlin, Verwaltungsbericht für das Rechnungsjahr 1933, S. 5, unpag.

² Ebenda.

³ So überstiegen die Beitragsausgaben die Einnahmen in den Jahren 1931 und 1932 um 13,25 Millionen Reichsmark, Vgl. BArch, R 89, Nr. 5549. Landesversicherungsanstalt Berlin, Verwaltungsbericht für das Rechnungsjahr 1931, S. 5; Landesversicherungsanstalt Berlin, Verwaltungsbericht für das Rechnungsjahr 1932, S. 5, unpag.

ne Institution der Rentenversicherung weiterhin, es fanden aber wichtige Veränderungen innerhalb des bestehenden Systems statt. Hierzu gehörte zum einen eine stärkere Kontrolle durch die Reichsbehörden, so durch das Reichsarbeitsministerium (Miquel 2007, S. 21; Klimo 2017, S. 222; Schlegel-Voß, S. 205). Mithilfe wichtiger Gesetze, wie dem „Sanierungsgesetz“⁴ 1933 und dem „Aufbaugesetz“⁵ 1934 wurde die Rentenversicherung zunehmend in den Dienst der Nationalsozialisten gestellt und umgestaltet (Teppe 1977, S. 212 – 224; Reidegeld 2006, S. 447 – 545).

Es stellt sich daher die Frage, wie diese Umgestaltung bei den einzelnen Versicherungsträgern in der Praxis konkret aussah und wie sich dies auf das Verwaltungshandeln auswirkte. Für einzelne Versicherungsträger ist dies bereits ausführlicher untersucht worden, so beispielsweise für die LVA Westfalen (Miquel/Schmidt 2015) und die Landesversicherungsanstalten Baden und Württemberg (Wehner 2017).

Zur Geschichte der Landesversicherungsanstalten Berlin und Brandenburg gibt es bislang noch keine eigenständige Untersuchung, obwohl die Vorgängereinstitutionen der heutigen Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg allein schon durch ihre Lage sehr eng mit den zeithistorischen Ereignissen verbunden waren. Im vorliegenden Aufsatz werden erste Ergebnisse aus dem bis 2020 laufenden Forschungsprojekt „Die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg im Wandel der Zeit“ bei der DRV Berlin-Brandenburg vorgestellt, welches deren Geschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart untersucht. Eine Frage ist dabei, welche Kontinuitäten und Brüche die wechselvolle Geschichte aufweist und wie die beiden Versicherungsträger von der jeweiligen politischen Situation geprägt wurden. Hierfür wurden bislang Akten zu beiden Trägern im Bestand des Reichsversicherungsamtes im Bundesarchiv Berlin ausgewertet. Zudem existiert zur LVA Brandenburg im Brandenburgischen Landeshauptarchiv (BLHA) und zur LVA Berlin im Landesarchiv Berlin ein eigener Bestand. Dabei handelt es sich vorrangig um Grundstücksangelegenheiten, die Verwaltung von Genesungsheimen sowie die Dokumentation der von den Landesversicherungsanstalten gewährten Darlehen. Im BLHA finden sich darüber hinaus Akten zur Landesversicherungsanstalt Brandenburg beim Provinzialverband Brandenburg, die ebenfalls zum Teil ausgewertet wurden. Im Folgenden soll ein erster Einblick in die personelle Umgestaltung der beiden Versicherungsträger und in einzelne Bereiche des Verwaltungshandelns gegeben werden. Dabei wird der Fokus auf die Zerschlagung der Selbstverwaltung

⁴ Gesetz zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Invaliden-, der Angestellten- und der knappschaftlichen Versicherung vom 7. Dezember 1933. In: Reichsgesetzblatt I (1933), S. 1039 – 1045.

⁵ Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934. In: Reichsgesetzblatt I (1934), S. 577 – 580.

gelegt und nach dem Personalwechsel an der Spitze der Landesversicherungsanstalten gefragt. Darüber hinaus stellt sich die Frage nach der Entlassung von Personal innerhalb des Verwaltungsapparates der beiden Träger. Anschließend wird anhand einzelner Beispiele nach dem konkreten Verwaltungshandeln der Landesversicherungsanstalten in der NS-Zeit gefragt. Die Ergebnisse werden anschließend zusammengefasst.

2. Gleichschaltung der Vorstände und Ausschaltung der Selbstverwaltung

Wichtiges Element der Rentenversicherung war von Anfang an die Selbstverwaltung, auch wenn diese schwächer ausgeprägt war als in der Kranken- und Unfallversicherung (Ayaß 2014, S. XXIV). An der Spitze der jeweiligen Landesversicherungsanstalt stand ein Vorstand, der sich aus bestellten Beamten und gewählten Vertretern von Versicherten und Arbeitgebern zusammensetzte. Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber wurden von einem Ausschuss gewählt, der ebenfalls aus Vertretern von Versicherten und Arbeitgebern bestand. Bei der Landesversicherungsanstalt Berlin wurden die beamteten Vorstandsmitglieder vom Berliner Magistrat ernannt.⁶ Bei der Landesversicherungsanstalt Brandenburg hatte der Provinzialverband die Haftung für die Verbindlichkeiten der LVA übernommen und der jeweilige Landesdirektor der Provinz stand dem Vorstand als Vorsitzender vor (Scheffczyk 2008, S. 22).

1933 fanden bei beiden Versicherungsträgern einschneidende personelle Veränderungen auf der Leitungsebene statt. Der Vorstand der LVA Berlin konstatierte hierzu im Verwaltungsbericht, dass diese „seit der Deutschen Revolution von Nationalsozialisten im Sinne des Führers und Reichskanzlers Adolf Hitler geleitet“ werde.⁷ Konkret bedeutete dies einen radikalen Wechsel an der Spitze der LVA Berlin, die bis dahin trotz aller politischen Umwälzungen lange personelle Kontinuitäten aufwies. So war der seit 1930 amtierende Vorsitzende des Vorstandes, Dr. Paul Brunn, seit 1905 Vorstandsmitglied und hatte seit 1925 den stellvertretenden Vorsitz inne.⁸ Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten wurde er abgelöst, ebenso sein Stellvertreter Ernst Köhn und auch das dritte beamtete Vorstandsmitglied, Dr. Johannes Weiße.⁹ Im April

⁶ Verwaltungsbericht der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt Berlin für die Zeit seit Errichtung der Anstalt bis zum 31. September 1891, S. 4.

⁷ BArch, R 89, Nr. 5549. Landesversicherungsanstalt Berlin, Verwaltungsbericht für das Rechnungsjahr 1933, S. 5, unpag.

⁸ BArch, R 89, Nr. 5549. Landesversicherungsanstalt Berlin, Verwaltungsbericht für das Rechnungsjahr 1930, S. 5, unpag.

⁹ BArch, R 89, Nr. 5549. Landesversicherungsanstalt Berlin, Verwaltungsbericht für das Rechnungsjahr 1933, S. 5, unpag.

1933 beurlaubte der Oberbürgermeister der Stadt Berlin die drei Beamten des Vorstandes der LVA Berlin bis auf weiteres. Stattdessen übernahm der Jurist und Obermagistratsrat Dr. Max Brauer die Dienstgeschäfte.¹⁰ Brauer hielt regelmäßig Vorträge vor den Mitarbeitern der Landesversicherungsanstalt, „die einer systematischen Einführung und Vertiefung in die Themenwelt des Nationalsozialismus gewidmet“ waren.¹¹ Zu seinem Stellvertreter wurde der amtierende Landesinspektor der LVA, Berthold Schier, ernannt,¹² der Mitglied der SS war.¹³

Die Stelle des dritten Beamten im Vorstand wurde zunächst nicht besetzt, ab Februar 1934 übernahm der bisherige Verwaltungsdirektor der LVA Berlin, Artur Feige, die kommissarische Leitung.¹⁴ Sein Vorgänger war infolge von § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums im Oktober 1933 entlassen worden.¹⁵ Dieser Paragraph sah eine Entlassung von Beamten vor, die nach ihrer bisherigen politischen Tätigkeit „nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten“.¹⁶ Bei dem ehemaligen Vorsitzenden Brunn hatte der Oberbürgermeister ebenfalls aufgrund dieses Paragraphen einen Antrag auf Entlassung gestellt, dem aber im Januar 1934 immer noch nicht stattgegeben worden war.¹⁷

Auch bei der LVA Brandenburg wurde der amtierende Leiter Hugo Swart durch den Landesdirektor Dietloff von Arnim¹⁸ abgelöst.¹⁹ Landesdirektor Swart, der seit 1930 als Vorsitzender des Vorstandes der LVA Brandenburg amtierte, hatte bei der Provinzialverwaltung selbst um seine Beurlaubung gebeten (Scheffczyk 2008, S. 54). Sein Stellvertreter, der Landesrat Gerhard Spatz, hatte

¹⁰ BArch, R 89, Nr. 5299. LVA Berlin, Der Vorstand (Dr. Brauer) an das Reichsversicherungsamt, 11.4.1933, unpag.

¹¹ Amtliche Mitteilungen der Landesversicherungsanstalt Berlin, herausgegeben vom Vorstand, 33. Jg., Nr. 1 1934, S. 1.

¹² BArch, R 89, Nr. 5299. LVA Berlin, Der Vorstand (Dr. Brauer) an das Reichsversicherungsamt, 18.4.1933, unpag.

¹³ BArch, R 89, Nr. 5301. Beschwerde, 3.2.1942, Bl. 150 – 155, hier Bl. 153.

¹⁴ BArch, R 89, Nr. 5299. LVA Berlin, Der Vorstand (Dr. Brauer) an das Reichsversicherungsamt, 7.2.1934, unpag.

¹⁵ BArch, R 89, Nr. 5299. LVA Berlin, Der Vorstand (Dr. Brauer) an das Reichsversicherungsamt, 5.10.1933, unpag.

¹⁶ § 4, Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933, Reichsgesetzblatt I (1933), S. 175 – 177, hier S. 175.

¹⁷ BArch, R 89, Nr. 5299. Der Oberbürgermeister von Berlin an das Reichsversicherungsamt, Abteilung für Kranken- und Invalidenversicherung, 24.1.1934, unpag.

¹⁸ In der Literatur und auch in den Quellen wird von Arnim auch teilweise mit dem Zusatz „Rittgarten“ bezeichnet.

¹⁹ BArch, R 89, Nr. 5549. Landesversicherungsanstalt Berlin, Verwaltungsbericht für das Rechnungsjahr 1933, S. 3, unpag.

nach 36 Jahren im Dienst der LVA die Altersgrenze erreicht und war im März 1936 aus dem Dienst ausgeschieden.²⁰ Mit von Arnim gelangte ein überzeugter Nationalsozialist an die Spitze der LVA Brandenburg (vgl. *Scheffczyk* 2008, S. 54–58).

Die Selbstverwaltung wurde in der NS-Zeit zerschlagen. Legalisiert wurden bereits zuvor stattgefundene „Säuberungen“ in den Selbstverwaltungsorganen durch das sogenannte „Ehrenämtergesetz“ vom 18. Mai 1933,²¹ das die Amts-enthebung der Inhaber von Ehrenämtern in der Sozialversicherung vorsah (*Reidegeld* 2006, S. 436). Die nichtbeamteten Mitglieder im Vorstand der LVA Berlin wurden bis auf einen Vertreter der Arbeitgeber, den Brauereidirektor Willy Engelbrecht, komplett abgesetzt. Anstelle von Persönlichkeiten im Vorstand, die neben ihrem Ehrenamt wichtige sozialpolitische Positionen bekleideten, vertraten ab 1933 einfache Arbeiter die Versicherten im Vorstand. Bei der LVA Berlin handelte es sich dabei um einen Monteur, einen Zimmermann und einen Mechaniker.²² Bei der LVA Brandenburg hingegen waren die Vertreter der Arbeitgeber im Vorstand verblieben, lediglich die Vertreter der Versicherten waren ersetzt worden.²³

Auch innerhalb der Ausschüsse beider Landesversicherungsanstalten fanden 1933 enorme personelle Veränderungen statt. Die Ausschüsse, die sich paritätisch aus Vertretern von Versicherten und Arbeitgebern zusammensetzten, waren dafür zuständig, die nichtbeamteten Mitglieder des Vorstandes zu wählen, den Haushaltsplan festzusetzen, die Satzung zu ändern und die Jahresrechnung abzunehmen (*Eichenhofer/Rische/Schmühl* 2011, S. 837 f.). Bei der LVA Brandenburg waren die Vertreter der Versicherten und ihre Ersatzmänner sämtlich ihres Amtes enthoben worden. Neuernennungen hatten nicht stattgefunden, da der Ausschuss 1933 überhaupt nicht zusammengetreten war. Begründet wurde dies damit, dass eine seiner Hauptaufgaben, die Festsetzung des Voranschlages, per Erlass des Reichsarbeitsministers dem Gesamtvorstand übertragen worden war.²⁴ Von den jeweils zehn Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten im Ausschuss der LVA Berlin verblieben nur drei Vertreter der Arbeitgeber in ihrem Ehrenamt.²⁵ Die restlichen Ausschussmitglieder mussten gehen. Darunter

²⁰ BArch, R 89, Nr. 5549. Verwaltungsbericht der LVA Brandenburg 1933, S. 3, unpag.

²¹ Gesetz über die Ehrenämter der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung vom 18. Mai 1933, Reichsgesetzblatt I (1933), S. 450.

²² BArch, R 89, Nr. 5549. Landesversicherungsanstalt Berlin, Verwaltungsbericht für das Rechnungsjahr 1933, S. 6, unpag.

²³ Brandenburgisches Landeshauptarchiv (BLHA), Rep. 55, LD 61. Verwaltungsbericht des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Brandenburg für das Rechnungsjahr 1933, S. 3, unpag.

²⁴ Ebd., S. 4.

²⁵ BArch, R 89, Nr. 5549. Landesversicherungsanstalt Berlin, Verwaltungsbericht für das Rechnungsjahr 1933, S. 6, unpag.

waren auch vier Gewerkschaftssekretäre als Vertreter der Versicherten.²⁶ Auch die neuen Ausschussmitglieder sollten nicht lange im Amt bleiben: Das „Aufbaugesetz“ sorgte für einen vollständigen Wegfall der Ausschüsse in der Sozialversicherung und verankerte das nationalsozialistische Führerprinzip in der Sozialversicherung (*Reidegeld* 2006, S. 448). Die Geschäftsführung lag nunmehr „in den Händen eines alleinverantwortlichen Leiters“.²⁷ Anstelle der Ausschüsse wurden Beiräte eingerichtet, denen aber nur noch eine beratende Funktion zukam. Der Beirat bestand aus Vertretern der Versicherten und „Betriebsführern“. Zudem waren im Beirat ein Arzt und ein Vertreter der Gebietskörperschaft vertreten.²⁸ Bei der LVA Berlin handelte es sich bei letzterem um das SS-Mitglied Karl Spiewok. Spiewok war Leiter des Landeswohlfahrts- und Landesjugendamtes in Berlin und legte unter anderem Entwürfe zur „Bewahrung“ von „Asozialen“ vor, welche den Betroffenen jegliche Rechte absprachen (*Ayaß* 1998). Brauer teilte dem Reichsversicherungsamt 1936 mit, dass er seit dem 1. Januar des Jahres „endgültig“ zum Leiter der LVA Berlin bestellt worden sei.²⁹ Er verstarb jedoch im Juni 1942, zwei Wochen, nachdem er in den Ruhestand versetzt worden war. Sein Stellvertreter Schier wurde am 25. Mai 1943 zu seinem offiziellen Nachfolger ernannt.³⁰

3. Entlassung von Personal in den Hauptverwaltungen und Heilstätten

Politisch missliebige Personen wurden nicht nur aus den Vorständen und Ausschüssen, sondern auch aus der Belegschaft der Versicherungsträger und der diesen angeschlossenen Heilstätten entfernt. Mit dem „Berufsbeamtengesetz“ vom 7. April 1933³¹ waren Entlassungen von Juden und Beamten, denen eine fehlende fachliche Eignung und politische Unzuverlässigkeit unterstellt wurde, bei den Versicherungsträgern vorzunehmen.³²

Bei der LVA Berlin waren zu diesem Zeitpunkt insgesamt 395 Beamte in der Hauptverwaltung beschäftigt. Daneben arbeiteten 186 weitere Personen als An-

²⁶ BArch, R 89, Nr. 5549. Landesversicherungsanstalt Berlin, Verwaltungsbericht für das Rechnungsjahr 1932, S. 6, unpag.

²⁷ BArch, R 89, Nr. 5549. Landesversicherungsanstalt Berlin, Verwaltungsbericht für das Rechnungsjahr 1934, S. 3, unpag.

²⁸ BArch, R 89, Nr. 5549. Landesversicherungsanstalt Berlin, Verwaltungsbericht für das Rechnungsjahr 1935, S. 6, unpag.

²⁹ BArch, R 89, Nr. 5300. Der Leiter der Landesversicherungsanstalt Berlin an das Reichsversicherungsamt, 29.2.1936, Bl. 132.

³⁰ BArch, R 89, Nr. 5301. Der leitende Direktor der Landesversicherungsanstalt Berlin an den Präsidenten des Reichsversicherungsamts, 19.6.1943, Bl. 220.

³¹ Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933, Reichsgesetzblatt I (1933), S. 175 – 177.

³² Ebd. § 2 – 4.

gestellte oder Arbeiter in der Hauptverwaltung, den Tuberkulosefürsorgestellen, der Röntgenabteilung und den Beratungsstellen für Geschlechtskranke.³³ Weitere 495 Personen waren in den Beelitzer Heilstätten und sechs weitere im Genesungsheim Saalberg tätig.³⁴ Insgesamt belief sich das Personal damit auf 1.082 Personen. Zudem hatte die LVA Berlin insgesamt 47 Vertrauensärzte bestellt, die sie nach vertraglich vereinbarten Pauschalsätzen entlohnte.³⁵

Infolge des Gesetzes wurden bei der LVA Berlin Entlassungen von Beschäftigten vorgenommen. Aufgrund ihrer „nichtarischen Abstammung“ war gegen zwei Angestellte und „zur Vereinfachung der Verwaltung“ gegen sieben Wartestandsbeamte, also Beamte, die sich im einstweiligen Ruhestand befanden, das Verfahren eingeleitet worden. Zudem war fünf Angestellten aus politischen Gründen gekündigt worden. Drei Stationsdiener waren entlassen worden, weil sie angeblich „die für ihre Laufbahn vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder sonstige Eignung“ nicht aufweisen konnten. Den Großteil der Entlassungen machten aber 29 Ärzte und 3 weitere medizinische Fachkräfte aus, die entlassen worden waren, weil sie jüdischen Glaubens waren.³⁶ Diese hohe Zahl erklärt sich daraus, dass in Berlin besonders viele jüdische Ärzte ansässig waren (Wienau 1987, S. 325; Bruns/Konietzko, S. 40). Insgesamt waren also 40 Personen entlassen worden, über neun weiteren schwebte das Verfahren.³⁷ Auch diese neun wurden entlassen bzw. in den Ruhestand versetzt.³⁸ Der Leiter der LVA Berlin hatte zuvor eine Entlassung der sieben Wartestandsbeamten mit disziplinarischen Strafen, Alkoholabhängigkeit und nicht einwandfreiem Verhalten begründet.³⁹ Bei den zwei Angestellten der LVA, denen wegen ihrer „nichtarischen Abstammung“ gekündigt worden war, handelte es sich um die Bürogehilfinnen Johanna Sommerfeld und Margot Weiskam. Beide wandten sich daraufhin an die LVA Berlin mit der Bitte, sie im Dienst zu belassen. Margot Weiskam gab an, dass sie 1914 von der LVA Berlin eingestellt und bis 1923 dort als Bürogehilfin tätig gewesen sei. Infolge von Personalabbaumaßnahmen hatte

³³ BArch, R 89, Nr. 5549. Landesversicherungsanstalt Berlin, Verwaltungsbericht für das Rechnungsjahr 1933, S. 6, unpag.

³⁴ BArch, R 89, Nr. 5549. Landesversicherungsanstalt Berlin, Verwaltungsbericht für das Rechnungsjahr 1933, S. 7, unpag.

³⁵ Ebenda.

³⁶ BArch, R 89, Nr. 5847. Landesversicherungsanstalt Berlin (Der Vorstand), an das Reichsversicherungsamt, Auf den Runderlaß vom 31. Juli 1933, 3.8.1933, unpag.

³⁷ Bundesarchiv R 89, Nr. 5847. Landesversicherungsanstalt Berlin (Der Vorstand), an das Reichsversicherungsamt, Auf den Runderlaß vom 31. Juli 1933, 3.8.1933, unpag.

³⁸ Vgl. BArch, R 89, Nr. 5847. Abschrift: Der Reichsarbeitsminister an den Vorstand der Landesversicherungsanstalt Berlin in Berlin durch das Reichsversicherungsamt, Auf den Bericht vom 2. Juni 1933, 16.9.1933, unpag.

³⁹ BArch, R 89, Nr. 5847. Abschrift: Landesversicherungsanstalt Berlin (Der Vorstand) an das Reichsversicherungsamt, Zum Schreiben vom 30. Juni 1933, 27.7.1933, unpag.

ihr die LVA gekündigt, sie aber 1926 wieder eingestellt. Weiskam, die christlich getauft und konfirmiert war, bat darum, mit Rücksicht darauf, dass sie ihre 73-jährige Mutter zu versorgen habe, sie nicht zu entlassen.⁴⁰ Auch Johanna Sommerfeld war seit 1915 mit einer Unterbrechung zwischen 1923 und 1927 bei der LVA Berlin tätig gewesen. Sie bat ebenfalls um eine Rücknahme der Kündigung, da sie diese „wirtschaftlich schwer treffen“ würde.⁴¹ Beiden wurde schließlich nach einer Entscheidung des Reichsministers des inneren auf mehrere Eingaben hin eine monatlich laufende Unterstützung von 60 bzw. 40 Reichsmark gewährt.⁴² Die LVA zahlte diese, führte aber regelmäßig eine Prüfung durch, ob die Betroffenen noch bedürftig waren.⁴³

Auch bei der LVA Brandenburg kam es infolge des Gesetzes zu Entlassungen. Nach aktuellem Forschungsstand wurden 27 Beamte vom einstweiligen in den dauernden Ruhestand versetzt. Bei 20 von ihnen handelte es sich um Personen, die älter als 60 Jahre waren.⁴⁴ Der Leiter der LVA Brandenburg verwies zwar darauf, dass keine Entlassungen aufgrund politischer Gründe erfolgt seien. Bei der Belassung im einstweiligen Ruhestand orientierte er sich jedoch an politischen Kriterien. So hatte er bei zwei Kontrollinspektoren zum Beispiel Gutachten bei der NSDAP-Gauleitung eingeholt inwieweit sich diese um die „deutsch-nationale Erhebung“ verdient gemacht hätten.⁴⁵ Ferner wurde ein jüdischer Vertrauensarzt der LVA Brandenburg 1933 entlassen.⁴⁶

Infolge der Nürnberger Rassegesetze 1935 verschärfte sich die Lage auch für Mitarbeiter, die jüdische Ehepartner und Ehepartnerinnen hatten. Wie stark dabei die Außenwirkung eine Rolle spielte, zeigen zwei Fälle bei der LVA Berlin. Der Leiter der LVA Berlin vermutete laut einem geheimen Schreiben an das Reichsversicherungsamt bei drei Beschäftigten „jüdische Versippung“. Er hatte im Oktober 1936 von allen verheirateten Beamten und Dauerangestellten den

⁴⁰ BArch, R 89, Nr. 5847. Margot Weiskam an den Vorsitzenden des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Berlin, 18.4.1933, unpag.

⁴¹ BArch, R 89, Nr. 5847. Johanna Sommerfeld an den Vorstand der Landesversicherungsanstalt Berlin zu Berlin, 3.5.1933, unpag.

⁴² BArch, R 89, Nr. 5847. Abschrift: Der Reichsminister des inneren an den Reichsarbeitsminister, An das Reichsversicherungsamt, Auf das gefällige Schreiben vom 25. August 1934, 13.9.1934, unpag.

⁴³ BArch, R 89, Nr. 5847. Der Leiter der Landesversicherungsanstalt Berlin an das Reichsversicherungsamt, Auf das Schreiben vom 21.8.1940, 2.9.1940, unpag.

⁴⁴ BArch, R 89, Nr. 5852. Verzeichnis der in den endgültigen Ruhestand zu versetzenden Beamten, o.D., unpag.

⁴⁵ BArch, R 89, 5852. Abschrift: Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Brandenburg an den Herrn Reichsarbeitsminister durch das Reichsversicherungsamt, 19.2.1934, unpag.

⁴⁶ BArch, R 89, Nr. 5305. Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Brandenburg an das Reichsversicherungsamt, 29.9.1933, unpag.

Nachweis der arischen Abstammung des Ehepartners gefordert. Einer der drei genannten Beamten wurde 1937 „wegen Dienstunfähigkeit“ in den Ruhestand versetzt. Bei einem weiteren hatte die Prüfung ergeben, dass sich der Verdacht nicht bestätigen lasse.⁴⁷ Bei dem dritten, einem Landesbüroassistenten, bat der Leiter der LVA darum, diesen im Dienst zu belassen. Er begründete dies mit den wichtigen Aufgaben, die der Beamte ausübe, seinen guten Arbeitsleistungen und seiner politischen Zuverlässigkeit. Bei seiner Ehefrau deute nichts – weder im Aussehen noch im Wesen – auf ihre jüdische Abstammung hin. Es handele sich nicht um einen Beamten in leitender Stellung oder „einen solchen, der nach außen hin irgendwie in Erscheinung“ trete.⁴⁸ Ganz anders sah der Fall bei dem Chefarzt des Kurheimes Bad Nauheim aus, der mit einer „Volljüdin“ verheiratet war. Dessen Entlassung beantragte der Leiter der Landesversicherungsanstalt beim Reichsversicherungsamt ausdrücklich und begründete dies wie folgt: „Trotz der guten ärztlichen Leistungen des Dr. [...] habe ich mich jedoch genötigt gesehen, den obigen Antrag zu stellen, weil seit Monaten eine sich allmählich immer mehr verstärkende, sehr peinliche Beunruhigung der Patientenschaft festzustellen ist, die durch dauernde Angriffe und Beschwerden gegen die Person des Dr. [...] wegen seiner nichtarischen Frau entstanden ist und die nicht im Abflauen, sondern im ständigen Steigen begriffen ist. Hierdurch hat sich [...] eine derartig gereizte Atmosphäre entwickelt, daß darunter die Durchführung der Kurvorschriften und schließlich auch die Kurerfolge leiden. [...] Besonders peinlich wird dieser Zustand dann, wenn Dr. [...] als mein stellvertretender Betriebsführer auftritt.“⁴⁹ Der Arzt wurde daraufhin entlassen.⁵⁰

Es gibt weitere Anzeichen dafür, dass bei der Personalpolitik über kritische Punkte hinweggesehen wurde, wenn es sich um Personen handelte, die aufgrund ihrer Qualifikation dringend in leitenden Funktionen benötigt wurden. Ein Beispiel hierfür ist Wilhelm Mewes, der seit 1936 die Abteilung Krankenversicherung der LVA Berlin leitete. Mewes, der seit 1906 bei der LVA Rheinprovinz als Landesrat beschäftigt gewesen war, hatte bis 1934 der Loge „Rose und Akazie“ in Düsseldorf angehört. Auf seiner neuen Stelle bei der LVA Berlin war er auch mit Personalangelegenheiten betraut, ein Sachverhalt, den der Pa-

⁴⁷ BArch, R 89, Nr. 5425. Der Leiter der Landesversicherungsanstalt Berlin an das Reichsversicherungsamt, Auf den Erlaß vom 8.6.1937 (...) Betr. jüdisch versippte Beamte, 15.6.1937, unpag.

⁴⁸ BArch, R 89, Nr. 5425. Der Leiter der Landesversicherungsanstalt Berlin an das Reichsversicherungsamt, Auf den Erlaß vom 8.6.1937 (...) Betr. jüdisch versippte Beamte, 17.6.1937, unpag.

⁴⁹ BArch, R 89, Nr. 5425. Der Leiter der Landesversicherungsanstalt Berlin an das Reichsversicherungsamt, Zum Runderlaß vom 9.10.1936, Betr. jüdisch versippte Beamte, 20.11.1936, unpag.

⁵⁰ BArch, R 89, Nr. 5425. Einschreiben: Das RVA an Herrn Dr. med. (...), 22.6.1937, unpag.

paragraph 6 des Erlasses ohne Zustimmung des Stellvertreters des Führers ausschloss. Eine Versetzung auf eine andere Stelle war jedoch nicht möglich und der Leiter der LVA Berlin stellte bei einer Entlassung eine „recht hohe, vorzeitige Pensionsbelastung“ in Aussicht.⁵¹ Brauer wollte Mewes nicht einfach ziehen lassen und wies auf dessen „erprobte[n] amtliche Vergangenheit“ und „reiche[n] Erfahrung auf dem Gebiete der Sozialversicherung“ hin, aufgrund derer er ihn „auf Empfehlung des Ministeriums für das besonders schwere Aufgabengebiet“ zur LVA berufen habe.⁵² Mewes hatte zuvor die Abteilung Krankenversicherung der LVA Rheinprovinz mit aufgebaut. Deren Leiter hatte Brauer bescheinigt, dass gegen Mewes keine politischen Bedenken vorlagen und ihm zudem eine besondere Eignung attestiert. Und das, obwohl gegen Mewes neben seiner Logenzugehörigkeit auch sprach, dass er „zur Zeit des Umbruchs eine deutschnationale und dem Dritten Reich nicht zugeneigte innere Haltung“ gezeigt habe.⁵³ Mewes durfte letztlich auf Beschluss des Reichsarbeitsministers mit Einschränkungen in seiner Stellung verbleiben.⁵⁴ Hier zeigt sich, dass politische Aspekte bei der Entlassung von Personal durch praktische Belange überlagert sein konnten, etwa, wenn die Person für bestimmte Aufgaben dringend benötigt wurde und öffentlich nicht in Erscheinung trat.

4. Umgang mit Versicherten und Arbeitgebern

Bisherige Forschungen zeigen eindrücklich, wie die nationalsozialistische Politik sich auf das konkrete Verwaltungshandeln der gesetzlichen Rentenversicherung auswirkte. Hierzu gehört insbesondere die Kontrolle von Kranken im Rahmen des Vertrauensärztlichen Dienstes (Süß 2008), der Entzug von Invalidenrenten, die Einschränkung von Heilverfahren, der Rentenausschluss von Juden und „Staatsfeinden“ (Bonz 1991; Miquel/Schmidt 2015; Klimo 2017; Wehner 2018) und schließlich die Zwangsasylierung, systematische Vernachlässigung und auch Ermordung von Tuberkulosekranken (Fleßner 2014; Bernhard 2018). Im folgenden Abschnitt wird anhand der Diskriminierung von inhaftierten Versicherten und der Kontrolle von Versicherten durch den Vertrauensärztlichen Dienst deutlich, dass sich auch bei den Landesversicherungsanstalten

⁵¹ BArch, R 89, Nr. 5300. Leiter der Landesversicherungsanstalt an den Herrn Reichsarbeitsminister durch das Reichsversicherungsamt (Persönlich!), Betr.: Erlaß über die Zugehörigkeit von Beamten zu Freimaurerlogen, Rd.Erl. d. RuPr.Arb.Min. vom 7.10.1936 – IA 7107/36 – 26.11.2936, Bl. 190 – 191, hier Bl. 190.

⁵² Ebd., Bl. 191.

⁵³ BArch, R 89, Nr. 5300. Abschrift: Der Leiter der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Erklärung, o.D., Bl. 193.

⁵⁴ BArch, R 89, Nr. 5300. Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister an den Herrn Präsidenten des Reichsversicherungsamtes, Betr.: Landesrat Dr. Mewes bei der Landesversicherungsanstalt Berlin, 18.6.1937, Bl. 204.

Berlin und Brandenburg ein Vorgehen ähnlich zu anderen Versicherungsanstalten konstatieren lässt. Darüber hinaus werden bisherige Forschungen um den Aspekt der Kontrolle von Arbeitgebern anhand des Beispiels der LVA Brandenburg ergänzt. Es handelt sich hierbei um einen ersten Einblick und nicht um abschließende Ergebnisse.

4.1 Diskriminierung von inhaftierten Versicherten

Belege für ein Verwaltungshandeln, das von nationalsozialistischen Zielsetzungen geprägt war, finden sich auch bei den untersuchten Landesversicherungsanstalten. Hierzu gehört auch die bereits für andere Träger untersuchte Diskriminierung von Versicherten, die, als „Staatsfeinde“ gebrandmarkt, damit rechnen mussten, dass ihre Renten ruhend gestellt wurden (*Miquel/Schmidt* 2015, S. 66–72; *Wehner* 2018, S. 93–97). Nach dem „Gesetz zur Änderung einiger Vorschriften der Reichsversicherung“ vom 23. Dezember 1936 war unter „staatsfeindlicher Betätigung“ eine ganze Bandbreite an nicht näher definierten „Taten“ zu verstehen.⁵⁵ Über das Ruhen der Rente entschied das Innenministerium, obwohl die Entscheidungskompetenz beim Reichsarbeitsministerium lag (*Reidegeld* 2006, S. 460). Die Versicherungsanstalten mussten die Betroffenen aber ermitteln und standen dabei auch in Kontakt mit der Geheimen Staatspolizei (*Wehner* 2017, S. 67 f.).

Auch die Landesversicherungsanstalten Berlin und Brandenburg machten von dieser diskriminierenden Vorgehensweise Gebrauch. Zwar wurden die Renten in den meisten Fällen der eingesehenen Vorgänge während der Haft an die Angehörigen weitergezahlt, allerdings nicht die volle Rente, sondern nur drei Viertel dessen.⁵⁶ Dass die Landesversicherungsanstalten hierbei aber auch im vorauseilenden Gehorsam agierten, zeigt sich am Beispiel des Bautischlers Hermann J. aus Potsdam, der bei der LVA Brandenburg versichert war. J. bezog seit 1927 eine Altersinvalidenrente in Höhe von 41,80 Reichsmark monatlich. Er war im Oktober 1937 „wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens“ zu einem Jahr Haft verurteilt worden. Zuvor hatte er aber bereits zehn Monate und drei Wochen in Untersuchungshaft verbracht, was auf die Strafe angerechnet wurde. Während der Untersuchungshaft hatte die LVA Brandenburg die Rente nicht gezahlt, und auch nach Verbüßung der Haftzeit über zwei Monate die Rente einbehalten. Begründet wurde dies damit, dass abgewartet werde wollte, ob das Ruhen der Rente auch für die Untersuchungshaft sowie für die Zeit nach der Strafverbüßung angeordnet wurde.⁵⁷ Dass dieses Verfahren nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprach, zeigt ein handschriftlicher

⁵⁵ Gesetz zur Änderung einiger Vorschriften der Reichsversicherung vom 23. Dezember 1936, in: Reichsgesetzblatt I (1936), S. 1128–1130, S. 1129.

⁵⁶ Vgl. hierzu die Vorgänge in: BArch, R89, Nr. 4984–4989.

Vermerk auf dem Dokument: „Die Einbehaltung der Rente während der Untersuchungshaft vom 1.3. bis 30.9.1938 und nach der Entlassung vom 27.10. bis 31.12.1938 steht allerdings im Gegensatz zum Erlaß vom 23.4.1937.“⁵⁸ Der Feststellung Wehners, dass die Landesversicherungsanstalten „an der letztlich kostensenkenden Maßnahme bereitwillig mitwirkten“, die allerdings vor allem als eine politische Disziplinierung zu verstehen sei (Wehner 2017, S. 69), lässt sich insofern also zumindest auch für die LVA Brandenburg zustimmen.

4.2 Kontrolle von Versicherten mithilfe des Vertrauensärztlichen Dienstes

Im Rahmen des Aufbaugesetzes kam es zu einer wesentlichen Umstrukturierung: Die Landesversicherungsanstalten waren nun auch für „Gemeinschaftsaufgaben in der Krankenversicherung“ zuständig (Reidegeld 2006, S. 449 f.). Hierzu gehörte unter anderem der Vertrauensärztliche Dienst der Krankenkassen, der bereits in der Weimarer Republik zur ärztlichen Begutachtung und Gesundheitsreibung von Kranken aus der Taufe gehoben wurde, da die Ausgaben der Krankenkassen zwischen 1924 und 1928 deutlich angestiegen waren (Knödler 1991, S. 125; Süß 2003, S. 242 – 254).

Eckart Reidegeld hat zu Recht auf die Brisanz dieser Koppelung von Kranken- und Invalidenversicherung hingewiesen. Denn die Landesversicherungsanstalten erhielten hiermit Zugriff auf das Gebiet der Gesundheits- und Bevölkerungspolitik, welches „den ‚erb- und rassenpflegerischen‘ Bestrebungen des NS-Regimes“ nahestand (Reidegeld 2006, S. 450). Die Gesundheitsversorgung war zunehmend davon geprägt, dass nicht mehr die medizinische Notwendigkeit im Vordergrund stand, sondern nach „rassenbiologischen und ökonomischen Vorgaben“ entschieden wurde (Süß 2008, S. 189).

In den Landesversicherungsanstalten Berlin und Brandenburg wurde 1935 eine eigene Abteilung für Krankenversicherung eingerichtet, die durch einen Ausschuss beraten wurde. Bei der LVA Berlin wurde die Abteilung Krankenversicherung von Wilhelm Mewes geleitet. In dieser war zudem der Landesvertrauensarzt Ernst Roeckl angestellt.⁵⁹ 1936 wurden 22 Vertrauensärztliche Dienststellen und 63 Vertrauensärzte übernommen.⁶⁰ Aufgabe der Vertrauensärzte wurde es zunehmend, die ihnen vorgestellten Beschäftigten wieder gesund zu schreiben, obwohl diese Ausrichtung zunächst explizit nicht angestrebt wor-

⁵⁷ BArch, R 89, Nr. 4984. Der Leiter der Landesversicherungsanstalt Brandenburg, Aktenauszug, 30.12.1938, Bl. 187.

⁵⁸ Ebenda, handschriftlicher Vermerk auf dem Dokument.

⁵⁹ BArch, R 89, Nr. 5549. Landesversicherungsanstalt Berlin, Verwaltungsbericht für das Rechnungsjahr 1936, S. 5, unpag.

⁶⁰ Ebd., S. 39.

den war (*Knödler* 1991, S. 125 f.). So konstatierte der Leiter der LVA Berlin 1937: „Der Vertrauensarzt, wie er durch die jetzige Gesetzgebung des Dritten Reiches berufen wird, ist nicht nur Sparkommissar für die Krankenkassen, sondern allgemeiner Hüter der Volksgesundheit. [...] Die Vertrauensärzte haben aber nach wie vor die Pflicht, mit aller Energie dafür zu sorgen, daß die Mittel der deutschen Sozialversicherung [...] nicht mißbraucht werden.“⁶¹ Das Schreiben, das an die Deutsche Arbeitsfront gerichtet war und sich gegen eine von dort kommende Beschwerde über den Vertrauensärztlichen Dienst richtete, wurde beim Reichsversicherungsamt kritisch eingestuft: „Das Schreiben von Dr. Brauer vom 15.9.1937 ist im Ton recht unerfreulich. Wir sollten uns Dr. Brauer einmal mit Dr. Roeckl herbestellen (beim Direktor). Die LVA Berlin arbeitet recht unglücklich!“⁶²

Der Vertrauensärztliche Dienst der Landesversicherungsanstalten Berlin und Brandenburg wurde in der NS-Zeit zu einem rigiden Instrument zur Kontrolle von Kranken. Das zeigen zahlreiche Beschwerden an unterschiedliche Stellen, zu denen das Reichsversicherungsamt eine Stellungnahme der Landesversicherungsanstalten einforderte. Anhand dieser Stellungnahmen wird deutlich, dass sich die Haltung der bei den Landesversicherungsanstalten beschäftigten Ärzte gegenüber kranken Menschen zunehmend verschärfte und diese kriminalisiert wurden. So heißt es in einem Bericht des Landesvertrauensarztes Roeckl über einen Patienten: „Da es sich bei [...] um einen jener relativ seltenen, ausgesprochen asozialen Querulanten handelt, die die Krankenkassen und den VAD [Vertrauensärztlichen Dienst] dauernd in Atem [sic!] halten, empfehle ich, den gesamten Vorgang mit der U-Karte dem RVA [Reichsversicherungsamt] vorzulegen, mit der Bitte, die Beschwerde in entsprechend scharfer Form zurückzuweisen und außerdem die Krankenkasse anzuhalten, gegen den Mann vorzugehen.“⁶³

Die Praxis, Versicherte gesundzuschreiben, nahm nach dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges massivere Form an (*Knödler* 1991, S. 129 ff.; *Süß* 2003, S. 245). Sondereinsätze zeigen, dass die bei der LVA Berlin tätigen Vertrauensärzte einen großen Anteil an der Gesundheitschreibung von Patienten hatten, insbesondere in kriegswichtigen Bereichen. Zur Unterstützung bei der Untersuchung des Krankenstandes in wichtigen Rüstungsbetrieben, so zum Beispiel Siemens, Deutsche Industrie-Werke und Borsig, wurden zudem Vertrauensärzte anderer Versicherungsanstalten, so der Hansestadt Hamburg, Mainfranken, Pommern und Wien herangezogen, die beispielsweise 1940 sechs Wochen in

⁶¹ BArch, R 89, Nr. 5425. Abschrift: Brauer an die Deutsche Arbeitsfront – Gauverwaltung Berlin – Abt. Volksgesundheit, 15.9.1937. Bl. 91 – 92.

⁶² BArch, R 89, Nr. 5425. Kühne, Abschrift für die Akten, 23.9.1937, Bl. 93.

⁶³ BArch, R 89, Nr. 5428. Vertrauensärztliche Dienststelle an Landesvertrauensarzt, 5.7.1939, handschriftlicher Vermerk des Landesvertrauensarztes, Bl. 229.

Berliner Rüstungsbetrieben den Krankenstand überprüfen.⁶⁴ Obwohl Fälle vorliegen, in denen Versicherte infolge der Gesundheitschreibung schwer erkrankt oder sogar verstorben waren,⁶⁵ wurde die Entscheidung des Vertrauensarztes vom Leiter der Landesversicherungsanstalt in keinem der untersuchten und zahlreich vorliegenden Beschwerdefälle in Frage gestellt.

4.3 Kontrolle von Arbeitgebern

Auch für Arbeitgeber, die ihre Beschäftigten nicht richtig versichert und die Beitragsmarken nicht eingeklebt hatten, verschärfte sich die Situation nach 1933. Die Landesversicherungsanstalten verfügten seit Beginn an über Kontrollbeamte, welche die Arbeitgeber aufsuchten und überprüften. Dabei lässt sich für die LVA Berlin konstatieren, dass es 1933 zu einem vorläufigen Höhepunkt von Kontrollen gegenüber Arbeitgebern kam, der bei 130.018 Kontrollen lag, deutlich höher, als in den Jahren zuvor und danach.⁶⁶ Massiver verstärkte sich jedoch die Kontrolle der Versicherten, die gegenüber 381.119 Personen im Jahr 1932 auf 830.246 Personen 1936 anstieg.⁶⁷

Die LVA Brandenburg sorgte 1933 mit einem Artikel unter dem Titel „Scharfes Vorgehen gegen betrügerische Arbeitgeber“ für Aufsehen. In diesem wurde darüber berichtet, wie SA-Leute einen Arbeitgeber mit einem Schild durch die Straße führten, auf dem zu lesen war „Ich bin ein Lump“ und „Ich habe meine Arbeiter um die Invalidenversicherungsbeiträge betrogen und ihr Geld für mich verbraucht“.⁶⁸ In einem anderen Fall sei ein Arbeitgeber in Schutzhaft genommen worden. Die LVA Brandenburg konstatierte in dem Artikel, dass sie diese Maßnahmen „im Interesse der Arbeiter“ nur begrüßen könne.⁶⁹ Die LVA Brandenburg hatte dieses Schreiben den Kontrollbeamten mitgegeben und auch Zeitungen der Provinzpresse zugehen lassen.⁷⁰ Nach der Beschwerde einer

⁶⁴ BArch, R 89, Nr. 5429. Gemeinschaftsstelle der Landesversicherungsanstalten beim Reichsversicherungsamt an Reichsarbeitsminister, Betrifft: Besonderer Einsatz von Vertrauensärzten bei der Landesversicherungsanstalt Berlin, 28.9.1940, Bl. 176.

⁶⁵ Vgl. z.B. BArch, R 89, Nr. 5430. Beschwerde einer Witwe an die Landesversicherungsanstalt Berlin, 26.3.1941, Bl. 10–12.

⁶⁶ BArch, R 89, Nr. 5549. Landesversicherungsanstalt Berlin, Verwaltungsbericht für das Rechnungsjahr 1933, S. 14, unpag.

⁶⁷ BArch, R 89, Nr. 5549. Landesversicherungsanstalt Berlin, Verwaltungsbericht für das Rechnungsjahr 1932, S. 19, Verwaltungsbericht für das Rechnungsjahr 1936, S. 15, unpag.

⁶⁸ BArch, R 89, Nr. 5305. „Scharfes Vorgehen gegen betrügerische Arbeitgeber“ o.D., Bl. 159.

⁶⁹ Ebenda.

⁷⁰ BArch, R 89, Nr. 5305. Der Vorstand der LVA Brandenburg an das Reichsversicherungsamt, 16.1.1934, Bl. 161.

Kreisbauernschaft⁷¹ musste sich die LVA Brandenburg vor dem Reichsversicherungsamt hierfür rechtfertigen. Der Leiter betonte, dass mit dem Artikel eine „rechtzeitige Warnung“ für Arbeitgeber, welche „ständig die rechtzeitige Markenverwendung unterlassen“, ausgesprochen werden sollte.⁷² Eine „Verhetzung von Arbeitnehmern gegen die Arbeitgeber“ sei „selbstverständlich nie gewollt“ gewesen. Deutlich wird, wie sich das gesellschaftliche Klima auch bei den Kontrollbeamten der Landesversicherungsanstalt verschärft hatte, denn der Leiter erklärte, dass diese in dem Artikel keine „Verhetzung“ gesehen hätten, sondern diesen „als gerechtfertigt anerkannt und im Interesse der Gesundung der Sozialversicherung begrüßt“ hätten. Der Leiter begründete dieses Vorgehen auch damit, dass allein im Jahr 1933 Markenrückstände in Höhe von über einer Million Reichsmark festgestellt wurden. Er versprach aber, davon abzusehen, dass der Artikel zukünftig in die Presse aufgenommen werden sollte.⁷³ Das Reichsversicherungsamt wies daraufhin die beschwerdeführende Kreisbauernschaft an, die dieser zugehörigen Arbeitgeber „fortlaufend zur Erfüllung ihrer Beitragspflicht anzuhalten“, da ansonsten der soziale Friede gefährdet sei.⁷⁴ Intern wurde der LVA vom Reichsversicherungsamt jedoch empfohlen, den Artikel weiter zu verwenden, allerdings nur bei Arbeitgebern, denen „bewußtes Zuwiderhandeln“ vorgeworfen werden könne.⁷⁵

5. Fazit

Anhand der gezeigten Beispiele lässt sich als vorläufiges Ergebnis festhalten, dass die Landesversicherungsanstalten Berlin und Brandenburg ab 1933 in den Dienst der nationalsozialistischen Politik genommen wurden. Bei beiden Versicherungsträgern fanden auf der Leitungsebene gravierende personelle Veränderungen mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten statt. Auch innerhalb der Belegschaften wurden Entlassungen vorgenommen, die allerdings bei der LVA Berlin umfangreicher waren, als bei der LVA Brandenburg. Dabei wird aber deutlich, dass Spielräume bei der Entlassung von Beschäftigten bestanden. In Bezug auf das Verwaltungshandeln lässt sich anhand einzelner Beispiele zeigen, dass die Landesversicherungsanstalten bei der Umsetzung der nationalso-

⁷¹ BArch, R 89, Nr. 5305. Kreisbauernschaft Weststernberg an den Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg, 13.12.1933, Bl. 158.

⁷² BArch, R 89, Nr. 5305. Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Brandenburg an das Reichsversicherungsamt, Abt. für Kranken- und Invalidenversicherung, 16.1.1934, Bl. 161.

⁷³ Ebenda.

⁷⁴ Das Reichsversicherungsamt an die Kreisbauernschaft Weststernberg, 2.2.1934, Bl. 162.

⁷⁵ Ebenda. Handschriftlicher Vermerk zum Versand an den Vorstand der LVA Brandenburg.

zialistischen Politik zum Teil über die angeordneten Maßnahmen hinausgingen und dass sich das Klima gegenüber den Versicherten und Arbeitgebern deutlich verschärfte. Hierbei war von Bedeutung, dass durch den Einsatz von aktiven Nationalsozialisten innerhalb der Vorstände und durch die Ausschaltung der Selbstverwaltung mit wenig Widerspruch zu rechnen war. Eine Vertiefung der angesprochenen Themenfelder ist notwendig, insbesondere für die Zeit von 1939 bis 1945.

Literatur

Amtliche Mitteilungen der Landesversicherungsanstalt Berlin, herausgegeben vom Vorstand, 33. Jg., Nr. 1 1934.

Ayaß, W. (1998): „Gemeinschaftsfremde“. Quellen zur Verfolgung von „Asozialen“ 1933–1945 (Materialen aus dem Bundesarchiv, Heft 5), Koblenz.

– (2014): Einleitung, in: Henning, H./Tennstedt, F. (Hrsg.): Die Praxis der Rentenversicherung und das Invalidenversicherungsgesetz von 1899. Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Sozialpolitik 1867–1914, III. Abteilung, Bd. 6, Mainz, S. XI–XL, hier S. XXIV.

Bernhard, P. (2018): Der Tod und die Rente: Tuberkulosebekämpfung und Sozialversicherung im Nationalsozialismus, in: Loddenkemper, R./Konietzko, N./Seehausen, V. (Hrsg.), Die Lungenheilkunde im Nationalsozialismus, Berlin, 128–143.

Bonz, J. (1991): Für Staatsfeinde keine Rente. Das Ruhen der Rente bei staatsfeindlicher Betätigung im nationalsozialistischen Deutschland, in: Zeitschrift für Sozialreform 37 (1991), S. 517–531.

Brandenburgisches Landeshauptarchiv (BLHA): Rep. 55, LD 61.

Bruns, F./Konietzko, N. (2018): Medizin und Gesundheitswesen im Nationalsozialismus – Eine Einführung, in: Loddenkemper, R./Konietzko, N./Seehausen, V. (Hrsg.), Die Lungenheilkunde im Nationalsozialismus, Berlin, 36–57.

Bundesarchiv (BArch): R 89, Nr. 4984, 4985, 4986, 4987, 4988, 4989, 5299, 5300, 5301, 5305, 5425, 5428, 5429, Nr. 5430, Nr. 5549, 5847, 5852.

Eichenhofer, E./Rische, H./Schmähl, W. (Hrsg.) (2011): Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung SGB VI, Köln.

Fleißner, A. (2014): Tuberkulose und Krankenmord in Oldenburg, in: Ders. et al. (Hrsg.). Forschungen zur Medizin im Nationalsozialismus. Vorgeschichte – Verbrechen – Nachwirkung, Göttingen, 45–59.

Klimo, A. (2017): Rentenversicherung zwischen Arbeitseinsatz und Diskriminierung, in: Nützenadel, A. (Hrsg.), Das Reichsarbeitsministerium im Nationalsozialismus. Verwaltung – Politik – Verbrechen, Göttingen, 214–145.

Knödler, U. (1991): Von der Reform zum Raubbau. Arbeitsmedizin, Leistungsmedizin, Kontrollmedizin, in: Frei, N. (Hrsg.), Medizin und Gesundheitspolitik in der NS-Zeit (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Sondernummer), München, 113–136.

- Miquel, M. v.* (2007): „Sozialversicherung in Diktatur und Demokratie“. Einführung in das Ausstellungs- und Dokumentationsprojekt, in: Ders. (Hrsg.), Sozialversicherung in Diktatur und Demokratie. Begleitband zur Wanderausstellung der Arbeitsgemeinschaft „Erinnerung und Verantwortung“ der Sozialversicherungsträger in NRW, Münster, 15 – 33.
- Miquel, M. v./Schmidt, A.* (2015): 125 Jahre Rentenversicherung in Westfalen. Sicherheit für Generationen. Hrsg. von der Deutschen Rentenversicherung Westfalen, Münster 2015.
- Reichsgesetzblatt Teil I.
- Reidegeld, E.* (2006): Staatliche Sozialpolitik in Deutschland. Bd. II: Sozialpolitik in Demokratie und Diktatur 1919 – 1945, Wiesbaden.
- Sachße, C./Tennstedt, F.* (1992a): Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus. Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 3, Stuttgart.
- (1992b): Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus. In: Zeitschrift für Sozialreform 38. Jg., Heft 3, S. 129 – 149.
- Scheffczyk, F.* (2008): Der Provinzialverband der preußischen Provinz Brandenburg 1933 – 1945. Regionale Leistungs- und Lenkungsverwaltung im Nationalsozialismus (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 58), Tübingen.
- Schlegel-Voß, L.-C.* (2007): Die öffentliche Rentenversicherung im Nationalsozialismus, in: Miquel, M. v. (Hrsg.), Sozialversicherung in Diktatur und Demokratie. Begleitband zur Wanderausstellung der Arbeitsgemeinschaft „Erinnerung und Verantwortung“ der Sozialversicherungsträger in NRW, Münster, S. 203 – 223.
- Süß, W.* (2003): Der Volkskörper im Krieg. Gesundheitsverhältnisse und Krankenmord im nationalsozialistischen Deutschland 1939 – 1945 (Studien zur Zeitgeschichte, Bd. 65), München.
- (2007): Die Nachtseite des „völkischen Wohlfahrtsstaates“. Ausgrenzung von Patienten aus der medizinischen Versorgung, in: Miquel, M. v. (Hrsg.), Sozialversicherung in Diktatur und Demokratie. Begleitband zur Wanderausstellung der Arbeitsgemeinschaft „Erinnerung und Verantwortung“ der Sozialversicherungsträger in NRW, Münster, 188 – 202.
- Teppe, K.* (1977): Zur Sozialpolitik des Dritten Reiches am Beispiel der Sozialversicherung, in: Archiv für Sozialgeschichte 17, S. 195 – 250.
- Verwaltungsbericht der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt Berlin für die Zeit seit Errichtung der Anstalt bis zum 31. September 1891.
- Wehner, C.* (2017): Die Landesversicherungsanstalten Baden und Württemberg im „Dritten Reich“. Personalpolitik, Verwaltung und Rentenpraxis 1933 – 1945, hrsg. von der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg. Ettlingen.
- Wienau, R.* (1987): Medizin in Berlin, Berlin/New York.